

§ 7 Hitze-V Information und Unterweisung

Hitze-V - Hitzeschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Information und Unterweisung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 12 und § 14 ASchG hat sich jedenfalls zu beziehen auf:

1. 1.potenzielle Gefahren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Hitze und natürlicher UV-Strahlung ausgehen,
2. 2.Erkennen von hitzebedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen,
3. 3.Zugang zur aktuellen Hitzewarnung und zum aktuellen UV-Index sowie Bedeutung der Informationen,
4. 4.Schutzmaßnahmen gegen Hitze und natürliche UV-Strahlung und,
5. 5.Möglichkeit einer Untersuchung nach § 5 Abs. 1 Z 7 der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz – VGÜ, BGBl. II Nr. 27/1997.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at